

**Beilage 1**

**Information zum  
Vorschlag für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die  
Wasserwiederverwendung, COM(2018) 337**

**1. Wesentlicher Inhalt**

Am 28. Mai 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) einen Legislativvorschlag für eine Verordnung über die Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung. Aufgrund des Klimawandels und des zunehmenden Wasserbedarfes der Bevölkerung wird die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Qualität eine der größten Herausforderungen für die Zukunft werden.

Ziel dieses Verordnungsvorschlags ist es, die übermäßige Entnahme von Wasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung oder zur industriellen Nutzung einzuschränken. Die aufgrund des Klimawandels drohenden Dürreperioden und damit einhergehenden Schäden für die Landwirtschaft sollen durch eine effiziente Bewirtschaftung der Wasserressourcen wesentlich reduziert werden. Im Rahmen eines integrierten Ansatzes soll in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen aufbereitetes Abwasser eine alternative Versorgung mit Wasser sicherstellen.

Im Konkreten umfasst der Verordnungsentwurf die Festlegung harmonisierter Mindestanforderungen an die Qualität von aufbereitetem Wasser. Die Überwachung soll gemeinsam mit dem Risikomanagement dazu dienen, potentiellen Hindernissen für den freien Handel mit Agrarerzeugnissen vorzubeugen, die mit wiederaufbereitetem Wasser erzeugt wurden. Die bestehenden Vorschriften – nämlich die Wasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser – enthalten bis dato keine Bestimmungen zu diesen Problemstellungen. Der Verordnungsvorschlag steht auch im Einklang mit dem nachhaltigen Entwicklungsziel Nr. 6 des UN-Aktionsplans „Agenda 2030“, die „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle“ zu gewährleisten.

## 2. Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Unter der Federführung von Kärnten haben die Länder eine einheitliche Stellungnahme zu VSt-5303/8 vom 11. Juli 2018 erarbeitet (siehe Beilage 2).

Darin kommen die Länder bei der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung sowie der landwirtschaftlichen Produktion in den einzelnen Regionen der Europäischen Union (EU) ist eine künstliche Bewässerung in vielen Mitgliedstaaten Europas nicht erforderlich. Die Sachmaterie verlangt daher den örtlichen Gegebenheiten folgend eine entsprechende Lösung, die in den von Wasserarmut betroffenen Regionen bereits getroffen wurde. Ein europäischer Mehrwert für eine EU-weite Regelung ist daher nicht ersichtlich. Die Absicht, Hemmnisse für den Binnenmarkt für landwirtschaftliche Produkte zu verhindern, stellt zudem keine Umweltschutzmaßnahme dar. Auch die „Nichttransportmöglichkeit“ von wiederverwendetem Wasser (maximal 10 km ab der Aufbereitungsanlage) begründet keinen europäischen Sachverhalt, der eine EU-weite Normierung rechtfertigen würde. Alle diese angeführten Punkte verletzen daher das **Subsidiaritätsprinzip**.

Darüber hinaus liegt auch eine **Verletzung der Verhältnismäßigkeit** insofern vor, als die Festlegung von Mindestqualitätskriterien für die Wiederverwendung von Wasser nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die dadurch erzeugten Agrarprodukte stärkt. Dem ohnehin schwierigen Agrarmarkt könnte eine solche Regelung hingegen unwiederbringlichen Schaden zufügen. **Gelindere Mittel** stellen einerseits Forschungsprojekte dar, die die Abbaufähigkeit von Medikamenten, künstlichen Süßstoffen und endokrin wirkenden Stoffen untersuchen. Andererseits ist die Verbesserung der Wasserqualität von Flüssen durch die Umsetzung bereits bestehender EU-Gesetze, allenfalls einer teilweisen Revision dieser Regelungen wie der kommunalen Abwasser-, der Grundwasser- und der Wasserrahmen-Richtlinie eher zu erreichen, als durch eine neue Wasserwiederverwendungs-Verordnung.

Aus den angeführten Gründen verletzt der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Am Rande sei erwähnt, dass der EU-Ausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung vom 11. Juli 2018 die kritische Haltung der Länder zur Kenntnis genommen hat. Es wurde angeregt, der Europäischen Kommission (EK) die Haltung des Bundesrates schriftlich mitzuteilen.

Mag.<sup>a</sup> Gabriela Forchtner, M.E.S. MBA  
Obermagistratsrätin